

ZH_OBERGERICHT SB230579 vom 7. Juni 2024

ZH Obergericht, 2024-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230579

FR: ZH_OBERGERICHT SB230579 du 7 juin 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB230579 del 7 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 31. August 2023 sprach das Bezirksgericht Pfäffikon, Einzelgericht in Strafsachen, den Beschuldigten entsprechend dem eingangs wiedergegebenen Dispositiv des Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB, der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB sowie der Unterlassung der Buchführung im Sinne von Art. 166 StGB schuldig, während sie ihn vom Vorwurf der Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 StGB freisprach. Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer bedingten Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu Fr. 110.– bei einer Probezeit von 3 Jahren und widerrief gleichzeitig den bedingten Vollzug dreier früherer Geldstrafen. Der Beschuldigte wurde zu einer Schadenersatzzahlung von Fr. 97'987.86 (zuzügl. 5 % Zins ab 17. Dezember 2021) an die Privatklägerin verpflichtet und es wurden schliesslich die Kosten- und Entschädigungsfolgen geregelt (Urk. 55 bzw. 58 S. 37 ff.).

E. 1.1

Der Berufungsprozess brachte im Schuldpunkt insofern eine Änderung des Urteils der Vorinstanz, als der Beschuldigte von den Vorwürfen des Betruges und der Urkundenfälschung freizusprechen ist. Diese Vorwürfe beanspruchten den grössten Teil der Untersuchung und des anschliessenden erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens, während der verbleibende Schuldspruch wegen Unterlassung der Buchführung nur einen kleineren Teil des gesamten Verfahrens beschlug. Demnach sind die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens, mit Ausnahme jener der amtlichen Verteidigung, lediglich zu einem Viertel dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu drei Vierteln auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 1.2

Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind – unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang von einem Viertel (vgl. Art. 135 Abs. 4 StPO) – auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2. Zweitinstanzliches Verfahren

E. 1.3

Gestützt auf die vorstehend genannten Beweismittel ist der Sachverhalt der Anklage – soweit aufgrund der Angaben des Beschuldigten noch ungeklärt – in zweiter Instanz einer erneuten Würdigung zu unterziehen. Im angefochtenen Urteil sind die diesbezüglich geltenden Beweisregeln zutreffend dargestellt worden (vgl. Urk. 58 S. 6 f.), so dass in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO darauf verwiesen werden kann.

E. 1.4

a) Den Vorwurf der falschen Angabe des Umsatzerlöses hat die Vorinstanz zum einen im Rahmen ihrer Erwägungen zum Tatbestand des Betruges und zum anderen in ihren

entsprechenden Überlegungen zum Tatbestand der Urkundenfälschung behandelt. Im Zusammenhang mit dem vorgeworfenen Betrug bediente sie sich zum Nachweis der zu erstellenden Täuschungshandlung namentlich des Vergleiches der Umsatzangabe auf dem Covid-Formular (Urk. 5/2: "Fr. 980'000.–") mit den Zahlen der Erfolgsrechnung der "F._____ GmbH" für das Jahr 2018, wo unter der Rubrik "Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen" bzw. "Betrieblicher Ertrag aus Lieferungen und Leistungen" ein Betrag von Fr. 590'751.– angegeben ist (Urk. 9 S. 3). Diese Argumentation erscheint indessen insofern als verkürzt, als dem Beschuldigten im Hauptstandpunkt angelastet wird, die falsche Umsatzzahl ergebe sich namentlich bei einem Vergleich mit dem tatsächlich erzielten provisorischen Umsatzerlös des Jahres 2019 (vgl. Urk. 29 S. 4). In der Tat war vom Beschuldigten auf dem Covid-Formular denn auch primär der definitive Umsatzerlös und sekundär der provisorische Umsatzerlös für das Jahr 2019 anzugeben, während die entsprechenden Zahlen für das Jahr 2018 nur subsidiär heranzuziehen waren, wenn die beiden ersten Indikatoren nicht vorlagen (vgl. Urk. 2/5: Covid-19- Kredit, Ziffer 3: "Definitiver Umsatzerlös 2019; wenn nicht vorhanden: provisorischer Umsatzerlös 2019; wenn auch nicht vorhanden: Umsatzerlös 2018"). In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass die Anklägerin keine näheren

- 11 - Nachforschungen darüber angestellt hat, inwiefern die Jahresrechnung für das Jahr 2019 im Tatzeitpunkt vom 15. April 2020 bereits vorlag oder nicht. Es ist deshalb zu Gunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass dies nicht der Fall war und er somit für die massgebende Umsatzzahl zu Recht auf den provisorischen Umsatzerlös für dieses Jahr abstellen durfte. Dass er nicht auf die Geschäftszahlen des Jahres 2018 zurückgriff, ist insofern nachvollziehbar, als er seine Firma erst im November 2017 gegründet hatte und das Unternehmen im Jahr 2018 mit entsprechend schlechten Umsatzzahlen noch im Aufbau war. Für den angegebenen provisorischen Erlös des Jahres 2019 haben die Ermittlungen der Polizei ergeben, dass lediglich ein Umsatzerlös von Fr. 828'086.05 erzielt worden sein soll, dies mit der Argumentation, dass vom eigentlich erzielten Umsatzbetrag in der Höhe von Fr. 1'005'488.–, welcher im Grunde genommen noch höher als die im Covid-Formular angegebene Summe von Fr. 980'000.– war, die anfänglich erzielten Einnahmen von Fr. 53'088.65 und Fr. 124'313.30 abzuziehen seien, da diese mit Sicherheit bereits im Jahr 2018 generiert worden seien und somit buchhalterisch vom Umsatz des Jahres 2019 abzugrenzen und in den Geschäftsbüchern des Jahres 2018 zu verbuchen gewesen wären (vgl. Urk. 3 S. 6). b) Es ist vor diesem Hintergrund zunächst die sachrelevante Frage zu klären, ob der angegebene Umsatzbetrag von Fr. 980'000.– tatsächlich als objektiv falsch taxiert werden kann und demzufolge eine unwahre Angabe vorliegt, welche sowohl dem Tatbestand von Art. 146 StGB als auch dem Tatbestand von Art. 251 StGB zu Grunde gelegt werden könnte. Dabei stellt sich vorweg die Problematik, inwiefern die vorstehend erwähnten Feststellungen des Polizeibeamten in seinem Rapport vom 13. Dezember 2022 als vollwertiger Beweis zum Nachweis der falschen Angaben des Beschuldigten herangezogen werden können. Da die Berechnung der abweichenden Zahl im Polizeirapport in nachvollziehbarer Weise festgehalten wurde und ein solcher Bericht gemäss mittlerweile konstanter Rechtsprechung grundsätzlich als Beweismittel im Strafprozess herangezogen werden kann (vgl. Urteile 6B_75/2023 vom 18. April 2023, E. 3.3.2. [nicht publiziert in BGE 149 IV 284], 6B_998/2019 vom 5. Januar 2020, E. 5.2. sowie 6B_998/2019 vom 20. November 2020, E. 3.3.), ist die Frage der Verwertbarkeit des Rapportes grundsätzlich nicht abschlägig zu beantworten, doch stellt sich das Problem des konkreten

- 12 - Beweiswertes bzw. der Beweiskraft der darin enthaltenen Angaben, nachdem nicht ausgewiesen ist, dass der fragliche Polizeibeamte über eine besondere Expertise im Bereich der buchhalterischen Rechnungsführung verfügt und dieser auch keiner unabhängigen Einheit des Polizeikorps angehört, welche sich nur mit entsprechenden Fragestellungen befasst, auch wenn die entsprechenden Überlegungen auf den ersten Blick keine besonderen Kenntnisse des Buchführungsrechtes erfordern und unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Lebenserfahrung grundsätzlich nachvollzogen werden können (vgl. dazu Urteile 7B_167/2022 vom 13. November 2022, E. 5., 6B_619/2014 vom 4. November 2014, E. 1.5. und 6B_75/2023 vom 18. April 2023, E. 3.3.2.). Ob an dieser Stelle indessen nur eine formelle Expertise eines unabhängigen Gutachters den Beweis für die falsche Umsatzzahl zu führen vermöchte, kann dann offen bleiben, wenn die sachrelevanten Angaben des Polizeibeamten bereits von vornherein mit gewissen Zweifeln behaftet sind. Dies ist vorliegend insofern der Fall, als zwar grundsätzlich plausibel erscheint, dass gewisse Einnahmen zu Beginn des Jahres 2019 nicht zum Umsatz dieses Jahres gezählt worden sind, da sie womöglich vorher erwirtschaftet wurden, umgekehrt aber – wie die Verteidigung zu Recht vorbringt (Urk. 74 S. 5; Prot. II S. 18) – nicht nachvollziehbar ist, weshalb nicht gleichzeitig die anfänglichen Einnahmen des Jahres 2020 untersucht wurden, um zu eruieren, ob auch diese noch zum Umsatz des Jahres 2019 zu zählen sind. Aus den Akten ergibt sich diesbezüglich immerhin, dass in den ersten beiden Monaten des Jahres 2020 ebenfalls Zahlungseingänge im Bereich von rund Fr. 100'000.– zu verzeichnen waren (vgl. Urk. 2/7 S. 3 ff.), welche durchaus mit Arbeiten im Jahr 2019 erwirtschaftet worden sein könnten und dann zum Umsatz des entsprechenden Jahres zu zählen wären. Genaueres lässt sich den Akten in dieser Hinsicht indessen nicht entnehmen, da diesbezüglich keine weiteren Unterlagen vorliegen. Kann aber diese Frage nicht abschliessend beantwortet werden, so ist entgegen der nicht näher begründeten Ansicht der Vorinstanz auch nicht definitiv erwiesen, inwiefern der für das Jahr 2019 angegebene provisorische Umsatz von Fr. 980'000.– objektiv falsch ist. Im Übrigen ist an dieser Stelle mit der Verteidigung festzuhalten (Urk. 74 S. 4; Prot. II S. 17), dass die Frage, von welchem Umsatzbegriff im anklagegegenständlichen Covid-Kreditformular generell ausgegangen wird, nicht leicht zu beantworten

- 13 - ist. Der dort enthaltene Terminus des Umsatzerlöses wird in der schweizerischen Gesetzgebung nirgends genauer definiert. Auch die im vorliegenden Zusammenhang seinerzeit massgebende Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung präzisiert nicht, was mit dieser Formulierung konkret gemeint ist. Die Erläuterungen zur Verordnung verweisen diesbezüglich auf die Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR und Art. 957 Abs. 1 Ziff. 1 OR sowie in den Fussnoten auf eine entsprechende Kommentierung des letzteren Artikels in einem einschlägigen Praxiskommentar, wo festgehalten wird, dass der Umsatzerlös dem Bruttoumsatz abzüglich Skonti, Rabatten und Debitorenverlusten entspreche und somit letztlich der Nettoerlös gemäss Art. 959b Abs. 2 Ziff. 1 OR entscheidend sei (vgl. Erläuterungen zur Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung S. 11 i.V.m. GRETER/ZIHLER, in: Pfaff/Glanz/Stenz/Zihler [Hrsg.], Rechnungslegung nach Obligationenrecht, veb.ch Praxiskommentar, 2. Aufl., S. 89). Es ist somit davon auszugehen, dass im Tatzeitpunkt zumindest in der einschlägigen Lehre überwiegende Klarheit darüber bestand, dass mit dem im Kreditantrag verwendeten Begriff des Umsatzerlöses nicht der reine Bruttoumsatz anhand sämtlicher Zahlungseingänge massgebend war, sondern der Nettoumsatz anvisiert war, welcher sich in der Regel aus den effektiven Einnahmen für erbrachte Lieferungen und Leistungen speist. Diesbezüglich

ergibt sich indessen für den vorliegenden Fall bei einer kursorischen Durchsicht der Zahlungseingänge des Jahres 2019 (vgl. Urk. 10/5 S. 28 ff.), dass diese zu einem weit überwiegenden Teil von der G._____ AG stammten, welche den Beschuldigten mutmasslich für seine Leistungen auf verschiedenen Baustellen entlöhnte.

Zahlungseingänge, welche offensichtlich nicht auf Leistungen des Beschuldigten basierten, finden sich dagegen in den Auszügen nur vereinzelt. Wenn der Beschuldigte bzw. sein Buchhalter mithin für die Festlegung des provisorischen Umsatzerlöses auf diese Zahlungseingänge abstellten, so erscheint dieses Vorgehen mithin nicht von vornherein abwegig. Die Feststellung der Vorinstanz, das simple Addieren von Zahlungseingängen sei nicht mit dem massgebenden Umsatzbegriff gleichzusetzen (vgl. Urk. 58 S. 19), ist demzufolge zwar an sich korrekt, doch hätte sie bei näherem Hinsehen bemerken müssen, dass die addierten Zahlen zur überwiegenden Hauptsache eben doch relevante Lieferungen und Leistungen des Beschuldigten betrafen, welche im Rahmen der Ermittlung des provisorischen Umsatzerlöses durchaus relevant sind und dem-

- 14 - zufolge in diesem Zusammenhang auch als Referenzgrösse geeignet sind. Nicht umsonst sind denn auch der ermittelnde Polizeibeamte und im Hauptstandpunkt auch die Anklägerin grundsätzlich von diesen Zahlen ausgegangen und haben in diesem Rahmen lediglich eine (vorsätzlich) falsche Berechnung moniert. c) Nicht definitiv geklärt ist, von welcher Person die Angabe des im Covid-Formular festgehaltenen Umsatzerlöses stammt und weshalb dieser Umsatzerlös gerade in der Höhe von Fr. 980'000.- deklariert wurde, solange nicht zumindest der Treuhänder des Beschuldigten dazu Auskunft gegeben und namentlich die Frage beantwortet hat, inwiefern er den Beschuldigten im Zusammenhang mit der Beantragung des Covid-Kredites unterstützt hat. Von der entsprechend beantragten Befragung des Treuhänders kann jedoch dann abgesehen werden, wenn sich bereits aus anderen Gründen ergibt, dass sich der inkriminierte Sachverhalt dem Beschuldigten nicht rechtsgenügend nachweisen lässt. In diesem Zusammenhang ist die Frage zu prüfen, inwiefern dem Beschuldigten eine allenfalls falsche Angabe des Umsatzerlöses in subjektiver Hinsicht bewusst war bzw. er eine solche zumindest in Kauf nahm.

Diesbezüglich ist zunächst auf die Erwägungen der Vorinstanz betreffend den Tatbestand der Misswirtschaft zu verweisen, in deren Rahmen diese zu Recht festgehalten hat, dass es sich beim Beschuldigten um einen kaum mit der hiesigen Sprache vertrauten Ausländer handelt, welcher lediglich über eine Grundschulausbildung in Albanien verfügt und dementsprechend auch kaum nähere Kenntnisse des hiesigen Rechnungslegungsrechtes aufweist. Unter diesen Umständen könnte dem Beschuldigten gegebenenfalls aber auch kaum rechtsgenügend nachgewiesen werden, dass er bewusst eine falsche Methode der Umsatzermittlung wählte bzw. billigte oder im Rahmen der korrekten Methode bewusst bzw. billigend auch Beträge in den Umsatz 2019 einberechnete bzw. einberechnen liess, welche nach dem Rechnungslegungsrecht anderen Perioden zugewiesen werden müssten, und auf diese Weise bewusst bzw. billigend einen um rund Fr. 160'000.- höheren Umsatz deklarierte, um damit einen um Fr. 16'000.- höheren Kredit zu erträgen. Gegen die Annahme eines derart betrügerischen Vorgehens spricht denn auch, dass die Nähe des im Formular deklarierten Betrages (von Fr. 980'000.-) zum tatsächlich erzielten Bruttoerlös (von Fr. 1'005'488.-) nicht auf die Angabe einer reinen Phantasiezahl schliessen lässt, für welche von vornherein keine realisti-

- 15 - sche Grundlage bestand. Es fällt in diesem Zusammenhang denn auch auf, dass der Umsatz für das Jahr 2018 buchhalterisch mit ähnlicher Methode festgelegt wurde, indem

die in diesem Jahr auf dem Firmenkonto eingegangenen Gutschriften addiert und davon gewisse Abzüge getätigt wurden. Der für die Umsatzberechnung des Jahres 2018 angewandte Berechnungsansatz blieb somit für das vorliegend relevante Jahr 2019 offensichtlich gleich und wurde im Zusammenhang mit dem Covid-Kredit nicht etwa eigens manipuliert. Der Beschuldigte hat sodann sämtliche übrigen Angaben im Antragsformular korrekt vorgenommen und den Kredit auch nicht missbräuchlich für private Zwecke verwendet. Wenn er vor diesem Hintergrund einwendet, er habe doch nicht wegen eines um Fr. 16'000.– höheren Kredites die Existenz seiner Familie aufs Spiel setzen wollen, so erscheint dieses Vorbringen durchaus nachvollziehbar. d) Nach dem Gesagten könnte mithin selbst bei weiteren Beweisergänzungen letztlich nicht rechtsgenügend geklärt werden, inwiefern der Beschuldigte unter den gegebenen Umständen ernsthaft damit hätte rechnen müssen, dass die im Kreditantrag angegebene Umsatzzahl falsch ist. Zwar mussten ihm die grundlegenden Kennzahlen der Buchhaltung im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Selbständigerwerbender mit eigener GmbH im Grundsatz bekannt sein, doch ist in casu mit Fug zu bezweifeln, dass der Beschuldigte auch den vorstehend dargelegten Begriff des Umsatzerlöses derart genau kannte, dass er ihn korrekt zu interpretieren vermochte. Wenn mithin vor diesem Hintergrund seinerseits geltend gemacht wird, er habe in dieser Hinsicht die Hilfe seines Treuhänders in Anspruch genommen und sei dessen auf die Kontounterlagen gestützten Auskünften gefolgt, ohne sich einer unrechtmässigen Vorgehensweise bewusst gewesen zu sein, so erscheint diese Argumentation jedenfalls nicht von vornherein abwegig. Soweit der Beschuldigte in der Untersuchung ausführte, er habe sich zudem bei seiner Bank nach den massgebenden Zahlen erkundigt, so findet dieser Umstand in den Akten keine Stütze, doch kann dem Beschuldigten mangels entsprechenden Nachforschungen auch nicht das Gegenteil nachgewiesen werden, zumal sich im Verlauf des Verfahrens – auf Nachfrage der Verteidigung (Prot. I S. 27) – herausstellte, dass damit wohl die Anforderung der entsprechenden Kontobelege gemeint war. Nicht von der Hand zu weisen ist in diesem Zusammenhang zwar, dass der Beschuldigte zur Frage,

- 16 - wer den Covid-Antrag konkret ausgefüllt hat, nicht durchwegs kohärent aussagte (vgl. Urk. 4 S. 9; Prot. I S. 17; Prot. II S. 13 ff.). Angesichts der im Aussagezeitpunkt jeweils verstrichenen Zeit seit dem inkriminierten Ereignis von zweieinhalb bzw. dreieinviertel Jahren vermögen solche Diskrepanzen indessen nicht vollends zu erstaunen, weshalb sie die Glaubhaftigkeit der Angaben des Beschuldigten nicht generell in Zweifel zu ziehen vermögen. Selbst wenn aber davon ausgegangen würde, der Beschuldigte habe die inkriminierte Umsatzzahl entgegen seiner Depositionen auf eigene Faust ohne Mitwirkung des Treuhänders festgelegt, misslänge angesichts seiner bescheidenen Ausbildung mit entsprechend rudimentären Kenntnissen des Rechnungslegungsrechts letztlich der Nachweis, dass er damals bewusst bzw. billigend eine falsche Zahl angegeben hat, um sich einen höheren Kredit zu erschleichen, als ihm tatsächlich zustand, zumal die Aktenlage wie gezeigt nicht dafür spricht, dass eine reine Phantasiezahl ohne Bezug zu den damals aktuellen Geschäftskennzahlen deklariert worden ist. Insbesondere lässt sich dem Beschuldigten auch aufgrund der gesamten Umstände keine Billigung eines betrügerischen Vorgehens nachweisen, nachdem vorstehend aufgezeigt wurde, dass keine objektiven Anhaltspunkte bestehen, dass er sich im Zusammenhang mit der Beantragung des Covid-Kredits um die korrekte Angabe des provisorischen Umsatzerlöses für das Jahr 2019 foutierte. Soweit die Vorinstanz mithin pauschal festhält, der Beschuldigte habe den Kreditantrag mit Wissen (und Willen) um die Ermangelung der korrekten Umsatzzahlen

2019 eingereicht und damit zumindest in Kauf genommen, dass die Zahlen im Antrag nicht der Wahrheit entsprechen (vgl. Urk. 58 S. 21), kann ihr diesbezüglich nicht gefolgt werden. Es ist vielmehr nicht als hinreichend erwiesen zu erachten, dass der Beschuldigte im inkriminierten Zeitpunkt aus seiner Sicht eine falsche Angabe betreffend den provisorischen Umsatzerlös für das Jahr 2019 machte bzw. eine solche Angabe billigend in Kauf nahm, dies insbesondere dann nicht, wenn er sich insofern bei seinem Treuhänder absicherte. Somit ist jedenfalls auch der subjektive Sachverhalt im Zusammenhang mit den Vorwürfen des Betruges und der Urkundenfälschung nicht mit der notwendigen Sicherheit erstellt.

E. 1.5

Bei diesem Ergebnis erübrigt es sich mithin, auf den Beweisantrag der Verteidigung betreffend die Einvernahme von C._____ als Zeugen konkreter einzugehen. Desgleichen muss der Frage nicht mehr näher nachgegangen werden, inwiefern

- 17 - die im Polizeirapport festgehaltenen Überlegungen des Ermittlungsbeamten betreffend den korrekten Umsatzerlös der "F._____ GmbH" einer Verifizierung mittels eines unabhängigen Experten bedürften.

E. 2

Betreffend die Tatkomponente der Unterlassung der Buchführung ist in objektiver Hinsicht noch von einem leichten Verschulden des Beschuldigten auszugehen. Die Pflichtversäumnis ergab sich insbesondere deshalb, weil sein Treuhänder die vereinbarten Dienste mangels Bezahlung unvermittelt einstellte und der mit Bauarbeiten ausgelastete Beschuldigte vornehmlich auf der Baustelle beschäftigt und mit der Administration überfordert war. Allerdings betraf die Versäumnis einen längeren Zeitraum und führte dazu, dass letztlich überhaupt keine Buchhaltung mehr ausfindig gemacht werden konnte, was den Nachvollzug der finanziellen Verhältnisse des Unternehmens massgeblich erschwerte, wenn nicht gar verunmöglichte. Eine Festsetzung des Strafmasses am untersten Rand des Strafrahmens fällt insofern nicht in Betracht. In subjektiver Hinsicht brachte die Delinquenz dem Beschuldigten keine massgeblichen Vorteile, doch war er sich seiner Pflichtversäumnis durchaus bewusst und ist trotzdem nicht eingeschritten, indem er eine neue Lösung für die Buchführung gesucht hat. Stattdessen liess er den Dingen ihren Lauf bis es zum Konkurs der Unternehmung kam. Eine Korrektur des Verschuldens aufgrund subjektiver Aspekte ist demnach nicht ersichtlich. Angesichts des Verschuldens im unteren Bereich der gesamten Skala kann im Falle des Beschuldigten gerade noch eine Geldstrafe als die mildere Strafart ausgesprochen werden, auch wenn drei entsprechende bedingte Sanktionen nicht die erhoffte Wirkung gezeigt haben. Eine andere Wertung verbietet im Übrigen auch das vorliegend geltende Verschlechterungsverbot (vgl. Art. 391 Abs. 2 StPO). Die demnach auszufällende Geldstrafe ist angesichts der vorstehenden Erwägungen zur Tatschwere auf 60 Tagessätze festzulegen.

E. 2.1

Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens haben die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Inwiefern eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt insbesondere davon ab, in welchem Ausmass ihre im Rahmen der Berufung gestellten Anträge gutgeheissen werden (vgl. Urteil 6B_1344/2019 vom 11. März 2020, E. 2.2.). Ausnahmen von der allgemeinen Kostenregelung von Art. 428 Abs. 1 StPO sieht Art. 428 Abs. 2 StPO für jene Fälle vor, in

denen die Voraussetzung für das Obsie-

- 22 - gen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen oder der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wurde.

E. 2.2

Die Entscheidegebühr für das Berufungsverfahren ist vorliegend auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

E. 2.3

Vorschriftsgemäss ist sodann die amtliche Verteidigung des Beschuldigten für ihre Bemühungen und Barauslagen vor Berufungsgericht zu entschädigen (vgl. Art. 135 StPO). Unter Berücksichtigung der vorab eingereichten Honorarnote (Urk. 72) sowie der konkreten Aufwendungen für die Berufungsverhandlung erscheint es in Anwendung der kantonalen Anwaltsgebührenverordnung angemessen, dem Verteidiger eine pauschale Vergütung von insgesamt Fr. 5'400.– (inkl. MwSt.) zuzusprechen.

E. 2.4

Der Beschuldigte vermag sich in zweiter Instanz mit seinen Anträgen zum grössten Teil durchzusetzen und insbesondere hinsichtlich des Hauptvorwurfes einen Freispruch zu erwirken, was auch eine Reduktion der Strafe und die Verweisung des Schadenersatzbegehrens der Privatklägerin auf den Zivilweg zur Folge hat. Demgegenüber unterliegt er mit seinem Antrag auf Absehen vom Widerruf der drei Vorstrafen. In Würdigung dieser Ausgangslage sind dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens, ausgenommen jene der amtlichen Verteidigung, mithin lediglich zu einem Sechstel aufzuerlegen, während sie im Umfang von fünf Sechsteln auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind – unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang von einem Sechstel (vgl. Art. 135 Abs. 4 StPO) – einstweilen vollumfänglich von der Gerichtskasse zu tragen.

E. 2.5

Eine Entschädigung des Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin für deren anwaltliche Aufwendungen im vorliegenden Verfahren ist infolge des ihren Anklagepunkt betreffenden Freispruches nicht geschuldet und wurde im Übrigen auch nicht geltend gemacht.

- 23 - Es wird beschlossen:

E. 3

Betreffend die Täterkomponente ist hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten und seines strafrechtlichen Vorlebens auf die vorinstanzlichen

- 19 - Erwägungen sowie die heutige Befragung zur Person zu verweisen (vgl. Urk. 58 S. 28; Prot. II S. 7 ff.). Dabei ist festzuhalten, dass das geringe Bildungsniveau dem Beschuldigten nicht strafmindernd angerechnet werden kann. Die drei (nicht einschlägigen) Vorstrafen mit der Delinquenz innerhalb der Probezeit sind demgegenüber massgeblich strafehöhend zu werten. Demgegenüber fällt aber das (von der Vorinstanz nicht berücksichtigte) vollumfängliche Geständnis in diesem Punkt (vgl. Prot. I S. 23) wiederum wesentlich strafmindernd ins Gewicht.

E. 4

Insgesamt erweist sich für den Beschuldigten nach Berücksichtigung der Tat- und Täterkomponente eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen als angemessen. Eine weitere Reduktion wegen einer Verletzung des Beschleunigungsgebotes erscheint vor dem Hintergrund, dass die vorliegende Strafuntersuchung erst gegen Ende des Jahres 2021 ihren Lauf nahm, entgegen der Verteidigung nicht angezeigt.

E. 5

Nachdem sich die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten seit der vorinstanzlichen Hauptverhandlung massgeblich verändert haben, indem er nunmehr fünf Kinder hat, seine Frau daher in naher Zukunft voraussichtlich nicht mehr arbeitstätig sein wird und er mittlerweile konkrete Schuldenabzahlungen leistet (vgl. Urk. 71/1-3; Prot. II S. 8 ff.), ist die Tagessatzhöhe auf den Betrag von Fr. 70.– zu reduzieren.

E. 6

Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten für die festgelegte Geldstrafe nochmals den bedingten Strafvollzug gewährt (Urk. 58 S. 32). Diese Beurteilung erweist sich angesichts der drei Vorstrafen mit jeweiliger Delinquenz innerhalb der Probezeit trotz des anzuordnenden Widerrufs (vgl. hinten Ziffer V./2.) als reichlich mild, kann aber angesichts des auch insofern geltenden Verbotes der "reformatio in peius" nicht geändert werden. Es bleibt somit bei der Gewährung des bedingten Vollzuges der Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren, was ebenfalls als sehr wohlwollend erscheint.

- 20 - V. Widerruf 1. Das angefochtene Urteil hat sich ausführlich mit den rechtlichen Grundlagen des vorliegend zur Disposition stehenden Widerrufs von bedingt ausgesprochenen Vorstrafen befasst und diese vollständig korrekt wiedergegeben (vgl. Urk. 58 S. 32 f.). Auf die entsprechenden Erwägungen kann somit in analoger Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO verwiesen werden. 2. Zu folgen ist der Vorinstanz auch insoweit, als sie den Vollzug sämtlicher drei ursprünglich bedingt ausgefallter Vorstrafen angeordnet hat (vgl. Urk. 58 S. 33 ff.). Zu Recht hat die Vorderrichterin in ihren Überlegungen ins Zentrum gestellt, dass der Beschuldigte im Jahre 2019 innert kürzester Zeit drei Mal verurteilt worden ist, was ihn jedoch nicht davon abhielt, in jener Zeit erneut straffällig zu werden und die Delinquenz trotz der Vorstrafen innert der ihm jeweils angesetzten Probezeit aufrecht zu erhalten. Bei einem solchen Verhalten ist dem Beschuldigten im Hinblick auf diese Vorstrafen eine ungünstige Prognose zu stellen, zumal er für eine Strafe bereits einmal verwarnet worden ist und ihm für die heute auszufällende Strafe nochmals der bedingte Vollzug gewährt wurde (vgl. vorne Ziffer IV./6.). Dies führt zur Anordnung des Vollzuges der mit den Strafbefehlen der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 23. September 2019, 29. Oktober 2019 und 26. November 2019 bedingt ausgefallten drei Geldstrafen. VI. Zivilbegehren 1. Angesichts des zweitinstanzlichen Freispruches vom Vorwurf des Betruges fehlt es hinsichtlich des von der Privatklägerin angehobenen Schadenersatzanspruches an der notwendigen Anspruchsgrundlage für die Zusprechung von deliktsrechtlichem Ausgleich des geltend gemachten Schadens. 2. Nicht ausgeschlossen ist indessen, dass sich die Privatklägerin in einem entsprechenden Zivilprozess aufgrund anderer rechtlicher Grundlagen betreffend die geltend gemachte Forderung beim Beschuldigten schadlos halten kann. Die defini-

- 21 - tive Abweisung des adhäsionsweise angestrebten Zivilbegehrens mit entsprechender Sperrwirkung für einen zukünftigen Zivilprozess in dieser Sache erweist sich bei

dieser Ausgangslage mithin nicht als statthaft. Die Privatklägerin ist deshalb betreffend die Geltendmachung ihres Schadenersatzanspruches auf den ordentlichen Zivilweg zu verweisen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliches Verfahren

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.